

Der Fürsprecher.

Mai.

1848.

1.

Vorwort.

Das Licht ist das Weltgericht! Die Deffentlichkeit straft das Böse, hebt es auf und verhindert es; macht aber auch das Gute allgemein und befördert dasselbe, weckt Vertrauen, nährt und befestigt es. — Aus solchen Ideen geht dieses Blatt hervor. Für Wahrheit und Recht, auf welche allein jeder politische Zustand gegründet werden muß, soll dieses Blatt auftreten. Es erscheint in unbestimmten Lieferungen, und wird dem Dstfr. Amtsblatte unentgeltlich beigelegt. Dies geschieht darum, damit sein Inhalt möglichst weit und tief ins Publicum eindringe, und dieses so mit allen vorhandenen Mißständen, sowol örtlichen als allgemeinen, recht bekannt werde. Die dadurch hervorzurufende öffentliche Meinung wird dann, wie zu hoffen steht, durch ihre moralische Macht, manche Uebelstände, über deren Abstellung die Unzahl der Petitionen nicht berücksichtigt werden kann, entfernen machen oder helfen. Es wird hier also zunächst nichts besprochen, sondern nur einfach mit That sachen vor's Volk getreten.

Die unterzeichnete Redaction nimmt Alles auf, was bestandene und bestehende Mißbräuche, Ungesetzlichkeiten, Ungerechtigkeiten, Bedrückungen und Lasten betrifft, auch was dazu dienen kann, daß solche abgeschafft werden, unter Mitverantwortlichkeit der Einsender, die sich wenigstens der Redaction nennen müssen, und gegen sehr billige Gebühren (für 100 Buchstaben = 18 S.). Diese Gebühren, die so Jeder selbst gleich berechnen kann, müssen, wenn die Schriften nicht liegen bleiben sollen, an den Drucker, Herrn Jopfs

in Leer, oder an die unterzeichnete Redaction mit eingesandt werden.

Wir beginnen mit der Bekanntmachung des jetzt das ganze Volk interessirenden, aber leider demselben fast gänzlich unbekanntem, „Urbarmachungs-Edicts,“ wozu eine zu guten Zwecken geschenkte Gabe von Hrn. v. zu 1 R einen Theil der Kosten deckt. Sollte ein und anderer Wahrheits- und Volksfreund sich bewogen finden, zum Dank für diese Mittheilung den übrigen Theil decken zu helfen, so wäre dies wegen der ersten bedeutenden Auslage sehr erwünscht. Uebrigens bittet im Interesse des Volkswohls um fleißige Einsendungen

Sundermann in Hesel.

Edict

wegen Urbarmachung der in unserm Fürstenthum Ostfriesland und dem Harlingerlande befindlichen Wüsteneien, wobei zugleich die *principia regulativa* festgesetzt worden, nach welchen bei Ausweisung der wüsten Feldern und bei Entscheidung der darüber entstehenden Streitigkeiten zu verfahren.

De dato Berlin den 22. Juli 1765.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preußen etc. etc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

§. 1.

Ob wir gleich unsere Landesväterliche Intention und Vorsorge zum bessern Aufnehmen der Bevölkerung und des Ackerbaues schon mehrmalen, und noch letztlich in dem emanirten Edict vom 2ten April 1764 zu erkennen gegeben, so haben sich dennoch in unserm Fürstenthum Ostfriesland und dem Harlingerlande einige besondere Hindernisse geäußert, wodurch es geschehen, daß daselbst unsere heilsame Absicht bisher nicht hinlänglich erreicht werden können, sondern annoch so manche weitläufige Wüsteneien, Sandfelder und Moräste, welche gleichwol in Ansehung ihres guten Bodens zur Besaamung, Bepflanzung mit Gehölze und Anlegung neuer Torfgräbereien sehr wol geschickt sind, ohne Anbau liegen geblieben.

§. 2.

Eine der vornehmsten von diesen Hindernissen hat nämlich darin bestanden, daß die benachbarten Dorffschaften, welche auf die herum gelegenen wüsten Aecker und Haidefelder zu Zeiten ihr Vieh getrieben, um daselbst einige, wiewol geringe Fütterung aufzusuchen, aus diesem ihnen bishero verstatteten, Unserm Fisco unschädlichem Gebrauche, sich unbefugter Weise anmaßen wollen, sothane wüste Aecker und Haidefelder, wovon sie jedoch keine Schätzung entrichten, als ein Eigenthum ihrer Heerde anzusehen, und unter ihre Dorf=Gränzen zu rechnen, sodann auch, wenn ihnen das Dorf=graben in denen Morästen zum nöthigen Gebrauch verstattet gewesen, sich aus diesem Grunde ein ganz unerfindliches sogenanntes Aufstreck=Recht zuschreiben wollen, als wodurch selbige in beiden Fällen öfters auf meilenweite Wüsteneien, welche mit dem Kaufgelde ihrer Heerde in ganz keinem Verhältniß stehen, Anspruch zu machen, sich unterfangen haben. Da nun aber ein solcher Unfug Unsern unwiderprechlichen Landesherrlichen Regalien zuwider läuft, und wir fernerhin nicht gestatten können, daß der Anbau von so vielen wüsten Feldern, zum Nachtheil des Publici, länger verabsäumt werde, so haben wir hiemit gewisse ganz billige Principia regulativa festsetzen wollen, welche sowol bei der Anweisung der wüsten Felder und Moraste an neue Colonisten, als auch bei Entscheidung aller daher entspringenden Streitigkeiten künftighin zur Richtschnur dienen sollen.

§. 3.

Es ist nämlich keineswegs Unser Wille, daß bei der vorhabenden Ausweisung der Wildnisse und Moraste irgend jemand an seinem wohlhergebrachten und erweislichen Eigenthum solle gekränkt oder geschmälert werden.

Es versteht sich daher auch von selbst, daß die Besitzer der Herrlichkeiten, adlicher oder anderer Privat=Güter, wenn von ihren kumbaren oder bewährlich zu machenden Gränzen, wüste Felder oder Dorf=Mörte belegen sind, davon das völlige Eigenthum behalten, und wir versehen Uns zu denenselben gnädigst, daß selbige auch ihres Orts auf die Urbarmachung bestmöglichst bedacht sein werden. In denen Fällen hingegen, wo dergleichen richtige und erweisliche Gränzen ermangeln, können wir denen Eingeseffenen in den Dörfern dergleichen grundlose Vorwendungen keinesweges einräumen, und es kann das bloße bisherige Herumtreiben mit dem Vieh in denen wüsten Haide=Feldern, oder das willkührliche Plaggenhauen, oder auch die unter benachbarten Communen anmaßliche Bestimmung von Feld=Marken und Dorf=Gränzen, einen solchen Beweis des Eigenthums mit nichten ausliefern, noch auch contra fiscum eine manutenable Possession oder Präscription erwirken. Da es auch in hiesiger Provinz nicht ungewöhnlich ist, in denen bei Verkaufung der Heerde errichteten Kaufbriefen die Worte zu setzen: mit Aisch und Busch, Heyden und Weyden, Morasten und andern Pertinentien, so kann eine dergleichen undeterminirte Clausel ohne

speciale Bestimmung der Stücke, eben so wenig zum Beweise des Eigenthums in Ansehung dieser Wildnisse etwas vorstrecken.

§. 4.

Nach diesem vorausgesetzten allgemeinen Principio, welches bei den folgenden Sätzen überall seine Anwendung findet, haben Wir annoch in Ansehung der besondern Gattungen der bisher uncultivirten Felder folgendes specialiter hiemit declariren und festsetzen wollen.

§. 5.

Da Wir bei Anordnung dieses Regulativi ganz besonders zum Augenmerk haben, daß die jezo etablirten Dorfschaften conserviret bleiben, auch sogar Gelegenheit haben sollen, ihre Viehzucht und Ackerbau zu verbessern: So ordnen und wollen Wir, daß die sogenannten Weiden, das ist, die grünen Anger und Niedrigungen um und nahe an den Dörfern, welche im Sommer Gras tragen, und zur Weide geschickt sind, denen Dorfschaften eigenthümlich und völlig sollen gelassen werden.

Jedoch muß die Benennung von gemeinen Weiden nicht gemißbrauchet, noch auf wüste Aecker, Moraste oder auch solche grüne Parzellen, welche von den Dörfern ganz abgelegen, und unter Haidefeldern vermischet sind, erstrecket werden.

§. 6.

Die um die Dorfschaften belegen Haidefelder, das ist, diejenigen unbebauten Felder, welche harten Sandgrund und keinen Torf haben, auch gemeinlich mit Haidekraut bewachsen sind, wollen Wir zwar, so lange sich kein Annehmer zur Cultur vorfindet, denen Dorfschaften mit ihrem Vieh zu betreiben, ingleichen Mistplaggen darauf zu hauen, noch ferner verstatten, jedoch müssen selbige kein Eigenthum an solchem Grunde prätrendiren, mithin die Ausweisung an neue Colonos auf keine Weise hindern.

§. 7.

Einem jeden Dorf soll von diesen abbeschriebenen Haidefeldern ein proportionirlicher und mäßiger District zu Anpflanzung eines gemeinen Gehölzes, zum Nutzen der Dorfschaft, und besonders zum Behuf der Unterhaltung der Brücken, Stege, Schulen und Kirchen Gebäude, eigenthümlich und unentgeltlich gelassen werden, wenn die Eingewohnten des Dorfs solches verlangen, das ihnen anzuweisende Stück tüchtig, um den Viehfrasz zu verhindern, bewallen und beschlößen, Eichen darin pflanzen, und wenn diese verdorren, oder nicht aufz oder angehen, immer neue jedes Jahr an deren Stelle setzen, und dergestalt den Anwachs des Holzes mit Ernst und Eifer befördern wollen, da denn die Schüttmeister auf die Reparation der Wälle und Schlöte, wie auch auf die Anpflanzung der

jungen Eichen, Achtung haben, und woserne sie hierin nachlässig befunden werden, von denen Beamten und Forst-Bedienten zu ihrer Pflicht angehalten werden, auch jeder Hauswirth, wie auch bei Verheirathungen das angehende Ehepaar, eine Anzahl wilder Bäume hieselbst zu pflanzen verbunden sein soll, wovon die Designation jährlich, und wie alles nach dieser Vorschrift bei einer Local-Examination befunden worden, von Beamten ein Bericht an die Kriegs- und Domainen-Cammer erstattet werden muß.

§. 8.

Daferne auch ein Dorf mit Grunde nachzuweisen vermögte, daß selbiges nicht grüne Acker zu der vorhin beschriebenen gemeinen Weide genug hätte; so soll demselben zum benöthigten Unterhalt des Viehes annoch ein bestimmter District des nahegelegenen Haidefeldes gelassen werden, wobei Unsere Absicht ist, die Eingeseffenen dadurch aufzumuntern, ein solches ihnen zugetheiltes Stück Haidefeld nach und nach unter den Pflug zu bringen, und ihre Wirthschaft dadurch in solchen Stand zu setzen, daß sie der mühseligen Fütterung ihres Viehes auf den dürren Haide-Feldern forthin gänzlich entbehren können. Würde nun die Gemeinde dieses ihnen jedoch ein für allemal zugetheilte Stück Haide-Feld, entweder in der Communion oder mit Vertheilung an die im Dorfe belegene Heerde, binnen zehn Jahren à dato dieses Edicts, zu Bau- oder Weideland geschickt machen; so soll von ihnen dieserhalb kein Canon gefordert werden. Neue Colonisten aber mögen sie auf diesen Platz nicht ansetzen, um davon für sich zu profitiren.

§. 9.

Die wüsten Aecker, welche anjeko unbebaut liegen, von denen aber die Spuren vorhanden, daß sie vor Jahren zur Cultur gedienet haben, können keineswegs so schlechthin als ein Eigenthum der benachbarten Dorfschaften angesehen werden, sondern es muß von diesen vorher erweislich gemacht werden können, daß solche verwilderte Aecker wirklich zu ihren Plätzen gehören, oder daß sie Lasten davon prästiren. Ohne solchen Beweis können die Eingeseffenen der Ausweisung an Colonisten nicht widersprechen.

So lange sich aber keine Annehmer zur Cultur vorfinden, bleibet es ihnen vergönnt, solche, wie vorhin bei den Haide-Feldern verordnet ist, mit ihrem Vieh zu betreiben.

§. 10.

In Ansehung der Hoch-Mörte, oder derjenigen Felder, wo unausgegrabener Torf vorhanden, hat es überhaupt bei demjenigen, was §. 3 festgesetzt, sein Bewenden, und müssen daher die Besitzer von solchen Torf-Mörten, welche von allen Seiten bestimmte und erweisliche Gränzen haben, bei ihrem Eigenthum ungestört geschüzet bleiben. Ist aber das Antheil des Besitzers nach seinen völligen Gränzen nicht, sondern etwa nur nach der Breite, nicht aber nach

seiner Länge determiniret, so kann die Aufstreckung zum Nachtheil Unserer Landesherrlichen Regal= Gerechtigkeith fernernicht ohne Bestimmung bleiben; sondern Wir haben nach reiflicher Erwägung aller Umstände, und gnädigster Rücksicht auf die Conservation der Bauerhöfe, hiemit festsetzen wollen, daß zu einem jedwedem Heerde, der ein solches limitirtes Dorf= Moor hat, von seinem jetzigen Dorf= stich an, noch vier Moor= Diemate, zu 450 □ Ruthen à 15 Fuß gerechnet, sollen abgemessen, und zu dem Plage eigenthümlich gelassen, allda aber Gränzen gesetzt werden, und was von denen Moor= rasten sodann übrig bleibet, Unserer Cammer zu Ansetzung neuer Dorf= Gräbereien zustehen solle.

§. 11.

Das Leegmoor, oder der Untergrund eines ordentlich abgegrabenen oder ausgefuhlten Dorf= Moors verbleibet demjenigen, welcher das Moor im Eigenthum hat, oder nach der vorhin beschriebenen Maßgabe angewiesen erhalten soll.

Diejenigen Strecken aber, welche vor vielen Jahren schon ausgegraben, und von den Dorffschaften wüste gelassen worden, oder auch in Dobben und Ruhen liegen und mit Haide bewachsen sind, gehören, so wie vorhin bei den Haide= Feldern verordnet, zur Ausweisung des Landesherrn an neue Colonisten.

§. 12.

Da auch bishero verschiedentlich in Ansehung der Cultur des Buchweizen Querelen geführt worden, so erhalten selbige durch bevorstehende Principia bereits ihre Erledigung. Es ist nemlich in demjenigen Districte, welcher nach obigem Regulativo denen Dorffschaften verbleiben, oder ihnen zugetheilet werden soll, denen Eingefessenen ohne Entrichtung eines Canonis der Buchweizen= Bau unbenommen, wo hingegen, wenn selbiger in den landesherrlichen Wildnissen vorgenommen werden wollte, darüber Unsere Einwilligung gehörigen Ortes gesucht werden muß.

§. 13.

Gleichwie nun solchergestalt alle Ungewisheit und Widersprüche bei Ausweisung der Wüsteneien hiedurch gehoben werden: Also verhoffen Wir auch gnädigst, daß Unsere Unterthanen in Ostfriesland und dem Harlinger= Lande zu ihrem eigenen und des Publici Nutzen auf Urbarmachung der wüsten Felder und Anpflanzung von Gehölzen, wovon in andern Unsern Provinzen schon so viele Versuche mit dem besten Success gemacht sind, mehreren Fleiß und Eifer als bishero verwenden werden. Und haben Wir dieses Vorhaben zu erleichtern, den Canonem, welcher bei dergleichen Ausweisung an Unsere Cammer zu entrichten ist, hiemit auf das mäßigste determiniret, dergestalt, daß in denen §. 6 beschriebenen Haidefeldern für ein Diemat nach Rheinländischem Maße von 400 □ Ruthen jede

à 12 Fuß gerechnet) zum jährlichen Canone von 8 bis 12 ggl, und wenn ein solcher Grund zum Holzpflanzen ausgethan wird, für ein Diemat nur 6 ggl, auch in beiden Fällen, und wenn zumalen eine größere Anzahl von Diematen auf einmal ausgethan wird, nach Befinden noch weniger soll gefordert werden. Bei neuen Behnen und Torfgräbereien hingegen wird der jährliche Canon nach Verschiedenheit der Lage gleichfalls auf das billigste accordiret werden.

§. 14.

Ueber dieses wollen Wir denen Annehmern, nach der Beschaffenheit des zur Cultur übernommenen Landes den stipulirten Canonem die ersten 3, 4 bis 6 Jahre gänzlich erlassen; Wir versprechen denenselben auch vor die ersten 12 Jahre eine völlige Exemption und Freiheit von allen Real-Schazungen, nicht minder, wenn sie sich von neuen mit einer Wohnung anbauen, eine sechsjährige Freiheit von dem Consumtions-Gelde.

§. 15.

Nachdem Wir auch vernommen, daß an einigen Orten denen neuen Colonisten in Ansehung der Parochial-Gerechtigkeiten und Theilnehmung an den Armen-Mitteln Schwierigkeiten gemacht werden, so wollen Wir solche ungegründete Widersprüche hiemit gänzlich abgestellt wissen, und declariren hiemit, daß solche neue Colonisten bei derjenigen Kirche, wohin der Ort des Anbaues nach seiner Lage gehört, unweigerlich als Parochiani gehalten, mithin auch bei vorkommenden Fällen an dem Genuß der Armen-Mitteln Theil haben sollen. Wenn aber der Ort der Einsparung etwa zweifelhaft wäre, so hat Unser Consistorium auf ihr geziemendes Anmelden hierunter zu verfügen, und sie zu einer der benachbarten Kirchen, mit allen denen Kirchen-Kindern zustehenden Berechtigkeiten, anzuweisen.

§. 16.

Wir befehlen demnach Unserer Ostfriesischen Regierung, auch Krieges- und Domainen-Cammer, diese Unsere Verordnung überall bekannt zu machen, auch sich nach derselben auf das genaueste zu achten und auf die Erfüllung zu halten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben zu Berlin, den 22. Juli 1765.

(st.) **Friedrich.**

L. S.

Dies ist nun das Gesetz, das die Ostfriesen sich unrechtmäßig haben aufdringen lassen. Drei und achtzig Jahre ist es in Anwendung gebracht, ohne die Zustimmung der Ostfr. Stände zu besitzen und also Gültigkeit zu haben. Indes auch immer nur sehr mangelhaft ist die Ausführung gewesen. Folgende vorläufige Data, welche in den nächsten Nrn. dieses Blattes in Petitionen oder sonstigen Mittheilungen ergänzt werden, mögen dies und damit zugleich die Nothwendigkeit der Abschaffung oder Modification dieses Edicts Jedem klar machen.

1) In mehreren Gemeinden, die eine gemeinschaftliche Weide hatten, bekamen bei der Theilung derselben, nachdem das Domainium abgefunden war, die Colonisten, welche sich schon früher angesiedelt hatten, auch ihren Theil. Von diesen nahm das Domainium Erbpachten.

2) Obgleich in diesem Edict (§ 13) die Pacht für 1 Diemath Haidesfeld zu 8—12 \mathfrak{g} festgesetzt ist, so ist man in vielen Gegenden bis über 1 \mathfrak{g} gestiegen; ja in der Gegend von Münkeboe ist ein Stück nach Meistgebot verpachtet, wobei das Diemath dann noch höher gekommen ist.

3) Auf einigen Fehnen müssen die Colonisten zuerst das Land kaufen, oder den Rauffchilling verzinzen, dann eine oft mehr als dreimal so hohe Pacht, als gesetzlich bestimmt ist, bezahlen, und dazu wird ihnen vom Staat noch die Grundsteuer aufgelegt.

4) Viele angehende Colonisten, die gern arbeiten wollen, können bei möglichster Anstrengung kein Colonat erhalten, da doch die unangebauten Haidesfelder noch so groß sind. Davon sind dann oft wilde Ehen, unordentliches Leben, Armuth und Elend ganz natürliche Folgen. Andere dagegen, die schon überreichlich mit Haidesstücken theilhaft sind, bekommen mit leichter Mühe immer mehr. Viele Moorvögte bekümmern sich um die Ausweisung fast gar nicht, sondern überlassen das Privatleuten, die oft die größten Ungerechtigkeiten, meistens zu ihrem eigenen Vortheil, begeben.

5) Viele der alten Communen haben diejenigen verarmten Colonisten, von welchen die Domaine, so lange sie noch ein Schafz. besaßen, die Pachten gezogen hatte, aus ihren Armen-Mitteln unterhalten müssen, und sind manche dadurch sehr in Verfall gekommen.

6) Auf der Beenhusen Colonie, wo überhaupt fast gar kein Recht ist, hat Jemand vor einigen Jahren sein Kind nicht getauft erhalten können.

Ähnliche Mittheilungen, ausführlicher und bestimmter, in allerlei Art, ferner Gesetze, Petitionen, gegründete Besserungs-Vorschläge und Wünsche ic. werden die folgenden Nrn. bringen.

(Wer dieses Blatt noch nach der unentgeltlichen Ausgabe zu haben wünscht, der kann dasselbe zu 2 \mathfrak{g} beim Drucker erhalten.)

Der Fürsprecher.

Juni.

1848.

2.

„Das Licht ist das Weltgericht!“

1. Oeffentlichkeit der Stände-Versammlungen.

Wer hat nicht die frohe Kunde bewillkommnet, daß fortan die Versammlungen unserer Landes-Vertreter öffentlich sein sollten! Wer, der sein Vaterland ans warme Herz drückte, hatte nicht längst begehrt — wenn auch nicht grade mitzusprechen, so doch — einen Blick, einen bescheidenen Blick zu thun in die höchsten Fragen über seine Heimath und in deren Behandlung durch die Väter des Volks! — Gewiß, jeder Ostfrieser nahm mit Freuden das Beiblatt zu dem ostfr. Amtsblatte Nr. 57, das uns ein „Reglement für die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen“ bringt, zur Hand, und suchte sich baldmöglichst mit dem Inhalte desselben bekannt zu machen. Mancher aber wurde wohl in seinen Erwartungen getäuscht, da aus dem Reglement selbst hervorgeht, daß es Ständen mit der wirklichen Oeffentlichkeit wohl nicht so recht Ernst ist. Es heißt in diesem Reglement:

ad 3) „Wenngleich die Provinziallandschaft die Zulassung von Zuhörern als Regel beschlossen hat, findet dieselbe doch nicht Statt: a. bei Verlesung oder Verhandlung einer Vorlage der Regierung, welche diese als vertraulich bezeichnet hat; b. wenn die Versammlung einen Gegenstand in vertraulicher Sitzung zu behandeln beschließt.“

Stände können versichert sein, daß der Andrang zu ihren Versammlungen nicht zu stark sein wird, da ja möglicher Weise der **vertraulichen** Sitzungen und Vorlagen so viele kommen können, daß die Zuhörer jeden Augenblick auf Hinausweisung gefaßt sein müssen. Und wenn nun auf „defallige Anträge“ (s. Anm. zu 3, sub b. des Regl.) beschlossen wird, jeden Gegenstand vertraulich zu behandeln, wo bleibt da die Oeffentlichkeit? — Was für Vertraulichkeiten, Geheimnisse, kann es aber in einer Versammlung geben, die das öffentliche Wohl berathen soll? Jeder Ostfrieser muß wissen dürfen, was Stände über das Land, also auch über ihn beschließen; was hier nicht jeder wissen darf, kann schwerlich dem Gemeinwohl förderlich sei. — Sollte aber etwaiger Ausländer wegen Gefahr in der Oeffentlichkeit der ostfr. Stände-Verhandlungen liegen? Das glaubt wohl kein Mensch und höchst wahrscheinlich hat auch kein Deputirter bei Besprechung und Entwerfung des Reglements an Ausländer gedacht. Die Ursache der so starken Klausulirung der Oeffentlichkeit ist dann wohl lediglich zu suchen in der Abneigung der meisten Deputirten gegen das Licht, zu welcher Annahme auch Aeußerungen eines Herren aus der ersten Kurie berechtigen. Wie steht es aber unter so bewandten Umständen mit dem Vertrauen

des Landes zu der ständischen Wirksamkeit? Es muß auf schwachem Fuße stehen und Aeußerungen, wie: „man kann uns ver-rathen und verkaufen, ohne daß wir's wissen,“ hört man nicht selten. Das Vertrauen zu den Ständen, was doch besonders jetzt zur Erhaltung der innern Ruhe so nothwendig ist, ist durch das fragliche Reglement der Deffentlichkeit ebensowenig vermehrt, als durch folgende Thatsache, die in diesen Tagen in verschiedenen Kreisen erzählt und mit Entrüstung aufgenommen wurde. Drei Ostfriesen, die am 10. Mai in Eschen an der Volks-Versammlung Theil nahmen und des Abends in der Auricher Bürger-Versammlung freundliche Aufnahme fanden, wünschten am 11. Mai auch einen Besuch zu machen in der ostfr. Stände-Versammlung. Sie erkundigten sich nach der Stunde der Eröffnung der Verhandlungen, wobei sie dann zugleich erfuhren, daß zwar am 10. Mai Deffentlichkeit beschlossen worden, Zuhörer aber nicht eher könnten Zutritt haben, bevor eine Barriere errichtet sei. Die fraglichen Drei meinten, wenn die noch fehlende Barriere allein der Grund der Nichtzulassung sei, so würden sie es sich schon in einer Ecke oder hinter einem Kreidestriche gefallen lassen, und gingen dem landschaftl. Haupte zu. Hier wurden sie von dem alten, artigen Thürhüter, obgleich sie dem sagten, daß sie keine Deputirten seien, freundlich eingelassen. Im Versammlungs-saale fanden sie die Vertreter schon versammelt, doch nicht auf ihren Sitzen, und hatten sie so Muße, die herrlichen Portraits der alten ostfr. Grafen und Fürsten, die die Wände des schönen Saals schmückten, und die übrige kunstvolle Malerei zu betrachten. Bald aber wurde die Klingel gerührt, und es sollten nun wohl die Verhandlungen beginnen. Bevor aber dies letztere geschah, trat ein Mitglied, wie es schien, auf Veranlassung des Präsidenten, zu den drei Zuhörern mit der Weisung: man möge sich jetzt, da Deffentlichkeit der Verhandlungen erst morgen eintrete, (die Barriere war noch nicht fertig,) entfernen. Die Drei fügten sich zwar ruhig, doch unwillig, und bald darauf wurden die Saalthüren völlig verrammelt. △

2. Ein Wort über Juden-Emanzipation. Zu den Fragen unserer Zeit gehört vor allen auch die über die s. g. Emanzipation der Juden. Fast in allen Petitionen, die den betreffenden Regierungen die Wünsche des Volks vorlegen sollen, steht diese Frage mit oben an. Auch das ostfr. Volk scheint die völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen in staatsbürgerlicher Hinsicht zu wünschen; wenigstens wurde in den Volks-Versammlungen zu Eschen am 6. und 19. April d. J. ein dergleichen Wunsch aussprechender Antrag gestellt und fast allgemein angenommen. Viele aber, die für den Antrag stimmten, wußten nicht, um was es sich handelte, sie verstanden (wie dem Schreiber dieser Zeilen von mehreren Seiten ist versichert worden) unter dieser Gleichstellung nichts anderes, als freie Religions-Aeubung. — Es möchte gut sein, wenn öffentliche Blätter dann und wann einen Artikel brächten, der den Uneingeweihten über die schweben-

den Zeitfragen Aufklärung gäbe. Zur richtigern Auffassung der Judenfrage möge folgendes beitragen.

Unter Gleichstellung aller Religionen und Confessionen versteht man nicht blos freie Religionsübung einer jeden Partei, sondern auch die gleiche Berechtigung aller an der Verwaltung der bürgerlichen und staatlichen Aemter. Demnach also kann ein Jude Ortsvorsteher, Bürgermeister, Lehrer an einer Hochschule, Amtmann, Minister, (Deutscher Kaiser), ja unter den jetzt noch bestehenden Verhältnissen sogar Kirchen-Commissair und Consistorialrath werden. Im Falle einer Trennung von Kirche und Schule würde den Juden auch der Weg offen stehen zu den christlichen Volks-Schullehrerstellen.

Wie läßt sich nun dieses mit dem christlichen Princip vereinigen? Ich weiß es nicht! Die höchste Aufgabe des christlichen Staats ist doch unstreitig diese: im Vereine mit der Kirche die göttlichen Ideen des erhabenen Stifters unserer heiligen Religion zu verwirklichen. Wie kann nun aber diese Aufgabe gelöst werden, wenn der Staat gerade diejenigen, die Christum lästern, die grundsätzlich das Christenthum ausrotten müssen, zu ihren Dienern machen will? Unbegreiflich! Man wende hier nicht ein, daß auf solche Art die Juden vielleicht eher für das Christenthum könnten gewonnen werden. Die Emanzipation in andern Ländern zeigt das nicht und es läßt sich überhaupt annehmen, daß die Juden, wenn sie mit den Christen sich gleichberechtigt sehen, dann noch weniger Lust haben werden zum Christenthume überzutreten, als jetzt, da noch ihre Fremdlingenschaft sie stets mahnt an das, was Israel war und wieder werden soll. Die rechte Thür zur gleichen Berechtigung der Juden mit den Christen zeigt uns Christus selbst Joh. 10, 1. 9, und wer von ihnen nicht durch diese Thür will, der mag draußen bleiben, so lange es ihm gefällt. —

Wünschen aber die Juden wohl selbst ihre Emanzipation? Sie können als „ächte Israeliten“ diese nicht wünschen, da sie, würde ihr Wunsch erfüllt, dann ja noch mehr mit den Christen müßten in Berührung kommen, wodurch sie ja bekanntlich „verunreinigt“ werden.

Wie können denn nun die Christen mit Gewalt den Juden etwas geben wollen, was wider das christliche Prinzip streitet; was den Juden den Weg zu ihrer endlichen Befehrung schwerer macht; was ein Jude als solcher gar nicht annehmen darf?! — Sollten Christen und Juden in einem und demselben Staate gleichberechtigt sein, so müssen entweder die Juden Christen oder die Christen Juden, oder Juden und Christen müssen zusammen Heiden werden.

8.

3. Worte des Abts zu Loccum in der Stände-Versammlung. — „Im Uebrigen müsse er sich wundern, daß die Schullehrer sich herausnehmen wollen, über die Zweckmäßigkeit der Beseitigung des bisherigen Schulgesetzes und Ein-

führung eines neuen sich auszusprechen.“ (Stände-Verh. S. 234.) Ist es nicht empörend, eine solche Aeußerung zu hören? Was thut ein solches unwürdiges Mitglied in der Versammlung der Volksvertreter?! Wenn dieser Volkshirte es noch nicht dahin gebracht hat, daß alle seine Schafe zu Schafsköpfen geworden sind, dann ist es gewiß nicht seine Schuld. Er ist Einer von denen, die das Urding: „Schul-Emancipation“ hervorgerufen haben und durch eine solche Sprache nun zur Reife bringen.

4. J. Lübben und H. Rippen in Moorhusen hatten viele Jahre jeder ein Domanial-Seeemoor in Pacht. Auf ihr Gesuch um Bererbpachtung ließ das Königl. Amt Aurich die Seeemöore auf ihre Kosten vermessen, und schritt nun — zur öffentlichen Ausbietung. Nun stieg die „irremissible und unablöbliche“ Erbpacht, welche nach dem Urb.-Edict, des schlechten Bodens wegen, nicht 8 ggr per Diemath hätte übersteigen sollen, auf 2 fl 16 ggr 4 a per Diemath.

5. Das bei Münkeboe und Moorhusen belegene sogenannte Nordmeer mit seinen Ufern war von diesen Colonien, wie ihnen bei der Gründung versprochen, seither unentgeltlich beweidet. Dies wurde ihnen 1842 durch K. Amt Aurich, auf Befehl der Domainen-Kammer, untersagt, daher erboten sich die gen. Commünen, eine billige Pacht zu zahlen. J. H. Doden zu Münkeboe, welcher das ganze Meer für sich zu erhalten suchte, überbot die Offerte der Commünen. Das Königl. Amt, wohl wissend, daß das Nordmeer die einzige, daher unentbehrliche Weide der Colonien sei, benutzte den Eigennuß des Doden zum Vortheil der Cassé und stellte eine öffentliche Verpachtung an. Die Pacht stieg auf jährlich 25 fl , um welche Summe seitdem die Colonien jährlich ärmer sind. B.

6. Im Amte Esens muß man zahlen: bei Annahme eines ganzen Morastes 6 fl , für Umschreibung desselben $1\frac{1}{4}$ fl , für Abschreibung desselben 3 fl , und gehören die Gelder zu den Dienst-Emolumenten des betr. Amtsvoigts, welcher an solchen Gefällen schon über 100 fl in einem Monat eingenommen. Es tritt der Fall ein, daß eine arme Wittwe, um die nothwendigen Gebühren bezahlen zu können, ein Stück Vieh, vielleicht ihr einziges, verkaufen muß.

7. Den Colonisten und ihren Freunden, von welchen mir so manche Aufforderung um Darlegung des Standes ihrer Sache hier im Fürsprecher oder sonst — zugeht, dies zur Nachricht: daß sie in der Distr. Itg. Nr. 77 und 82, wenn sie dieser habhaft werden können, etwas davon finden, und daß ich, im Vertrauen auf ihre Bereitwilligkeit, die zu Firrel gebildete Cassé mit dafür zu verwenden und wieder zu bereichern, hier (wo 100 Buchst. 18 a kosten) nächstens mehr bringen werde. Sundermann.